

714/AB
= Bundesministerium vom 27.03.2020 zu 923/J (XXVII. GP) bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.122.773

Wien, am 27. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch und weitere Abgeordnete haben am 17. Februar 2020 unter der Nr. **923/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ruhebezüge-Anpassung im öffentlichen Dienst gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Warum gibt es die Unterscheidung bei der Anpassung zwischen Ruhebezügen und Versorgungsbezügen im Erlass BMöDS-920.800/0048-III/C/5/2019?*

Der Entfall der ersten Anpassung nach der Ruhestandsversetzung gilt nur für Ruhebezüge (Eigenpensionen).

Zu Frage 2:

- *Welche genaue gesetzliche Grundlage können Sie dazu nennen bzw. wurde im obigen Erlass herangezogen?*

Die Grundlage bildet § 41 Abs. 2 letzter Satz Pensionsgesetz 1965.

Zu Frage 3:

- *Warum gibt es eine Unterscheidung des Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit dem Entfall des § 108h Abs. 1 letzter Satz ASVG im PAG 2020 für "vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte"?*

Auf vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte sind anstelle der für nicht Vollharmonisierte geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (ASVG und APG) anzuwenden (siehe § 1 Abs. 14 PG 1965).

Zu Frage 4:

- *Welche Gruppe, die laut Erlass unter diesen Anwendungsbereich fällt, umfasst "vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte"?*

Dazu gehören ab 2005 ernannte bzw. ab 1976 geborene Beamtinnen und Beamte sowie Antragsbeamtinnen und -beamte gemäß § 136b BDG 1979.

Zu Frage 5:

- *Welche Gruppe, die laut Erlass nicht unter diesen Anwendungsbereich fällt, umfasst "nicht vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte"?*

Dazu gehören alle anderen zu Frage 4 nicht genannten Beamtinnen und Beamten.

Zu Frage 6:

- *Für wie viele "vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte" kommt dieser Erlass zu tragen? (Bitte gegliedert nach zuständigem Bundesministerium bzw. Bundesland)*

Es gibt derzeit 129 Pensionen von vollharmonisierten Beamtinnen und Beamten bzw. deren Hinterbliebenen. Der Entfall der Wartefrist kommt nur für die wenigen im Vorjahr neu angefallenen Eigenpensionen dieser Vollharmonisierten zum Tragen (etwa 6 bis 10 Personen).

Zu Frage 7:

- *Für wie viele "nicht vollharmonisierte Beamtinnen und Beamte" kommt dieser Erlass zu tragen? (Bitte gegliedert nach zuständigem Bundesministerium bzw. Bundesland)*

Im Bereich der Bundesverwaltung im engeren Sinne („Hoheitsverwaltung“) sind dies mit Ende 2019 rund 98.700 Beamten und Beamte (inkl. Leistungen an Hinterbliebene). Im Bereich der Beamten und Beamten der Nachfolgeunternehmen von Post und Telekom sowie den ÖBB sind dies in Summe weitere rund 104.500.

Hinsichtlich der rund 46.600 Ruhegenüsse und Versorgungsleistungen der beamteten Landeslehrerinnen und Landeslehrer steht meinem Ressort die „Teilmenge“ der Daten der „Vollharmonisierten“ nicht zur Verfügung.

Mag. Werner Kogler

